



Antrag auf Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wilnsdorf“ gem. § 67 BNatSchG

Der geplante Windenergieanlagenstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Wilnsdorf“, das durch den Landschaftsplan Wilnsdorf, rechtskräftig seit 15.09.2011 festgesetzt wurde (Kreis Siegen-Wittgenstein 2011). Der Landschaftsplan steht mit den Verboten die für das LSG festgesetzt sind, dem Vorhaben zunächst entgegen. Daher ist gemäß Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt E, Buchst. d) des Landschaftsplans eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten erforderlich.

Die Naturschutzfachliche Einschätzung zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes stellt den spezifischen Schutzzweck des LSG der Wirkweise der geplanten Windenergieanlage (WEA) gegenüber. Im Ergebnis wird darlegt, weshalb eine WEA-Nutzung am vorgesehenen Standort aus fachgutachterlicher Sicht mit Blick auf die LSG-Ausweisung und den festgesetzten Schutzzwecken vertretbar ist. Die Unterlage befindet sich in Kapitel 15.5.

Als weitere anlagenbezogene Entscheidung wird somit im Rahmen des vorliegenden Antrags nach BImSchG eine Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wilnsdorf“ beantragt.

25.04.2022
Wörrstadt, den

i.v.
Bauherr
Martin Jeromin
Handlungsbevollmächtigter

25.04.2022
Wörrstadt, den

R. Bel Hadj
Bauherr Rim Bel Hadj Salem
Handlungsbevollmächtigte